

08.11.85

A

- 1 -

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Saatgutaufzeichnungsverordnung**A. Zielsetzung**

Die Ablösung des Saatgutverkehrsgesetzes von 1968 durch das Gesetz vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633) macht die Anpassung der zugehörigen Verordnungen an die neue gesetzliche Grundlage notwendig. Zugleich soll - in Ausführung der Stellungnahme des Bundesrates zu §§ 8 und 27 des Entwurfs eines Saatgutverkehrsgesetzes - die Aufzeichnungspflicht auch auf Saatgut, das für einen anderen Verwendungszweck vorgesehen ist, ausgedehnt werden.

B. Lösung

Die Änderungen werden in die vorliegende Saatgutaufzeichnungsverordnung, durch die die Saatgutkontrollbuchverordnung vom 16. Dezember 1977 abgelöst wird, aufgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Siehe Begründung zur Verordnung.

08.11.85

A

-2-

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Saatgutaufzeichnungsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (411) - 721 04 - Sa 43/85

Bonn, den 7. November 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Saatgutaufzeichnungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

- 1 -

Drucksache 515/85

B

Saatgutaufzeichnungsverordnung

Auf Grund des § 27 Satz 2 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Wer Saatgut gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, abfüllt oder für andere bearbeitet, hat über alle Eingänge und Ausgänge von Saatgut systematische Aufzeichnungen zu machen, denen zu entnehmen sind:

1. der Tag, an dem das Saatgut in seinen Besitz oder seine Verfügungsgewalt gelangt ist;
2. der Lieferant;
3. der Tag des Ausgangs;
4. der Empfänger oder der Verbleib;
5. das Gewicht oder bei
 - a) nach Stückzahl abgepackten Packungen oder Behältnissen die Anzahl der Packungen oder Behältnisse sowie die in ihnen enthaltene Stückzahl,
 - b) Kleinpackungen die Anzahl der Packungen sowie ihre Füllmenge,

- c) Bündeln von Reben die Anzahl der Bündel und ihre Stückzahl,
 - d) Topfreben und Kartonagereben die Stückzahl;
6. die Art, die Kategorie und, außer bei Handelssaatgut und Behelfssaatgut, die Sortenbezeichnung; bei Saatgutmischungen statt dessen der Verwendungszweck;
7. bei
- a) anerkanntem Saatgut - außer in Kleinpackungen - die Anerkennungsnnummer,
 - b) Wurzelreben und Pfropfreben die Betriebsnummer,
 - c) Standardsaatgut - außer in Kleinpackungen - die Bezugsnummer,
 - d) Handelssaatgut - außer in Kleinpackungen - die Zulassungsnummer,
 - e) Behelfssaatgut - außer in Kleinpackungen - die Partienummer,
 - f) Saatgut, das entsprechend den Regeln eines OECD-Systems gekennzeichnet ist, die Referenznummer,
 - g) Saatgutmischungen - außer in Kleinpackungen - die Mischungsnummer;
8. im Falle der Bearbeitung von Saatgut
- a) das Gewicht vor und nach der Bearbeitung; Nummer 5 Buchstabe a und b gilt entsprechend;
 - b) durch Pillierung, Granulierung oder Inkrustierung oder Hinzufügung fester Zusätze die Art der Behandlung und das ungefähre Verhältnis des Gewichtes der reinen Körner oder Knäuel zum Gesamtgewicht;
 - c) die Wiederverschließungsnummer;

9. im Falle der Herstellung von Saatgutmischungen

- a) jeder Bestandteil unter Angabe der Art, der Kategorie und, außer bei Handelssaatgut und Behelfssaatgut, der Sortenbezeichnung sowie jeweils der Anerkennungs-, Bezugs-, Zulassungs-, Partie- oder Referenznummer oder bei Kleinpackungen der Kenn-, Partie- oder Mischungsnummer,
- b) das Gewicht und der Anteil jedes Bestandteils in vom Hundert des Gewichtes,
- c) die Mischungsnummer,
- d) der Verwendungszweck;

10. im Falle der Herstellung von Kleinpackungen

- a) jeweils die Anerkennungs-, Bezugs-, Zulassungs-, Partie-, Referenz-, Mischungs- oder Kennnummer der für die Herstellung der Kleinpackungen verwendeten Partien,
- b) das Gewicht oder die Stückzahl des verwendeten Saatgutes,
- c) die Anzahl und die Füllmenge der Kleinpackungen,
- d) jeweils die Kenn-, Partie- oder Mischungsnummer der Kleinpackungen; bei Packungen, die mit einer Klebmarke der Anerkennungsstelle versehen sind, auch die laufende Nummer der Klebmarke.

(2) Wird Saatgut, für das ein Antrag auf Anerkennung gestellt worden war, für einen anderen Verwendungszweck vorgesehen, so muß den Aufzeichnungen sein Verbleib zu entnehmen sein.

(3) Beim Ausgang von Gemüsesaatgut an Letztverbraucher sind Angaben über den Empfänger oder den Verbleib sowie die Angabe der jeweiligen Nummer nach Absatz 1 Nr. 7 entbehrlich. Beim Ausgang von Saatgut in Kleinpäckungen oder in kleinen Mengen (§ 42 der Saatgutverordnung, § 31 der Pflanzkartoffelverordnung) an Letztverbraucher sind Aufzeichnungen entbehrlich.

(4) Werden bei den Aufzeichnungen Schlüsselzahlen oder Schlüsselzeichen verwendet, so müssen sie für die zuständige Behörde klar verständlich sein.

§ 2

(1) Bei eingeführtem Saatgut muß auch die vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft für die Partie erteilte Nummer des Bestätigungsvermerks der Einfuhranzeige oder im Falle einer nach § 18 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes genehmigten Einfuhr die Nummer der Genehmigung den Aufzeichnungen desjenigen zu entnehmen sein, in dessen Besitz oder Verfügungsgewalt das Saatgut im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes zuerst gelangt. Ist bei solchem Saatgut die jeweilige Nummer nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 im Zeitpunkt der Aufzeichnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auf Grund besonderer Verhältnisse noch nicht bekannt, so kann an ihre Stelle vorübergehend eine Bezugnahme auf das Transportmittel treten; die Aufzeichnung der Nummer nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Wird die jeweilige Nummer nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 für eine Partie neu festgesetzt, so muß diese Nummer den Aufzeichnungen des Betriebes zu entnehmen sein, welcher den die Neufestsetzung verursachenden Antrag gestellt hat.

(3) Die jeweilige Nummer nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 kann entfallen, wenn sie sich aus sonstigen Geschäftsunterlagen des aufzeichnungspflichtigen Betriebes nachprüfbar ergibt.

§ 3

Bis zum 30. Juni 1987 genügt es, wenn die Aufzeichnungen nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften geführt werden.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 64 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Saatgutkontrollbuchverordnung vom 16. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2579) außer Kraft.

Bonn, den 1985

Der Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

B

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeiner Teil

Die Ablösung des Saatgutverkehrsgesetzes von 1968 durch das Saatgutverkehrsgesetz vom 20. August 1985 (SaatVG) wirkt sich in materieller und terminologischer Hinsicht auf die Rechtsverordnungen zur Durchführung des Gesetzes aus. Im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit des geltenden Rechts ist es angebracht, die Verordnungen zu überarbeiten, um sie an das Gesetz anzupassen, und hierfür wegen der Vielzahl der Textabweichungen gleichfalls den Weg von Ablösungsverordnungen anstelle von Änderungsverordnungen zu beschreiten.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die vorgesehene Neuregelung nicht mit Mehrkosten belastet. Auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, werden die vorgesehenen Änderungen keine Auswirkungen haben.

Die geänderten Vorschriften haben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

Im folgenden Besonderen Teil werden die Vorschriften der Saatgutkontrollbuchverordnung vom 16. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2579) durch den Zusatz "alt" gekennzeichnet.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Aus systematischen Gründen werden in § 1 die Regelungen des § 1 Abs. 1 und 4 alt sowie Teile des § 2 Abs. 1 alt zusammengefaßt. § 1 Abs. 2 alt entfällt im Interesse einer besseren Rückverfolgung des Vertriebsweges des Saatgutes. § 1 Abs. 3 alt erübrigt sich als gesonderte Vorschrift durch den neuen Aufbau des Absatzes 1.

...

Neben Angleichungen an den Wortlaut des Gesetzes werden in Absatz 1 zur Straffung der Vorschrift die bisher getrennt aufgeführten Aufzeichnungspflichten für Eingänge und Ausgänge unter den Einleitungssatz gestellt. In Absatz 1 Nr. 1 wird der Tatsache Rechnung getragen, daß in manchen Fällen die Erlangung des Besitzes von der Verfügungsgewalt abweicht. Absatz 1 Nr. 5 und 6 werden redaktionell klarer gefaßt. In Absatz 1 Nr. 7 wird zur Verbesserung der Überwachung die bisher mindestens vom ersten aufnehmenden Betrieb verlangte Aufzeichnung über die der jeweiligen Partie zugeteilte Nummer grundsätzlich für alle Handelsstufen verbindlich. Durch Absatz 3 Satz 1 wird hiervon zur Erleichterung des Geschäftsbetriebes bei der Abgabe von Gemüsesaatgut an Letztverbraucher jedoch eine Ausnahme zugelassen. Zur Verbesserung der Kontrolle wird durch Absatz 1 Nr. 9 Buchstabe a auch bei der Herstellung von Saatgutmischungen verlangt, daß die den für die Herstellung der Mischung verwendeten Partien zugeteilten Nummern aufgezeichnet werden. Der nach Absatz 1 Nr. 9 Buchstabe d anzugebende Verwendungszweck der Saatgutmischung richtet sich - wie bisher - nach der materiellen Regelung für die Herstellung von Saatgutmischungen (§ 26 Abs. 2 und 6 der Saatgutverordnung). Zur Verbesserung der Kontrolle bei Saatgutmischungen wird die Angabe dieses Verwendungszweckes auch auf den weiteren Vertriebsstufen verlangt (Absatz 1 Nr. 6).

Der neue Absatz 2 sieht - entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates zu den §§ 8 und 27 des Entwurfs des Saatgutverkehrsgesetzes, dem "grauen Saatgutmarkt" stärker entgegenzuwirken, sowie in Anpassung an § 8 Satz 1 Nr. 4 SaatVG - vor, daß auch für Saatgut, das für einen anderen Verwendungszweck vorgesehen wird, aus den Aufzeichnungen der Verbleib zu entnehmen sein muß.

Absatz 3 sieht zur Geschäftserleichterung bei der Abgabe an Letztverbraucher vor, daß in diesem Fall über den Ausgang von Saatgut in Kleinpackungen, Saatträgern oder in kleinen Mengen keine und über den Ausgang von Gemüsesaatgut nur gekürzte Aufzeichnungen geführt zu werden brauchen. Die bisher umfassendere Befreiung des § 1 Abs. 1 Nr. 5 alt wird im Hinblick auf die erwähnte Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf des Saatgutverkehrsgesetzes dadurch entsprechend eingeschränkt.

Zu § 2

In § 2 Abs. 1 sind der sachlichen Zusammengehörigkeit entsprechend die Regelungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 alt, abgesehen von redaktionellen Straffungen unverändert, zusammengefaßt.

...

Absatz 2 enthält die lediglich redaktionell leicht veränderte Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 3 alt ; gleiches gilt bezüglich § 2 Abs. 3 alt für Absatz 3.

Zu § 3

§ 3 enthält die notwendige Übergangsfrist, um der betroffenen Wirtschaft die Umstellung ihrer Aufzeichnungssysteme auf die neuen Vorschriften zu ermöglichen. Die Vorschrift des § 3 alt kann im Hinblick auf § 27 Satz 1 Nr. 2 SaatVG entfallen.

Zu § 4

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 5

§ 5 regelt das Inkrafttreten und das gleichzeitige Außerkrafttreten der bisherigen Saatgutkontrollbuchverordnung.

20.12.85

C

1-

Beschluß
des Bundesrates

zur

Saatgutaufzeichnungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 559. Sitzung am 20. Dezember 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. § 1 Abs. 3 Satz 2

In § 1 Abs. 3 Satz 2 sind in der Klammer nach dem Wort "Pflanzkartoffelverordnung"
die Worte "oder § 21 der Rebenpflanzgutverordnung"
einzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung.

2. § 2 Abs. 3

In § 2 Abs. 3 ist das Zitat
"§ 1 Abs. 1 Nr. 7"
durch das Zitat
"Absatz 1 Satz 1 oder § 1 Abs. 1 Nr. 7"
zu ersetzen.

Begründung:

Entsprechend der bisherigen Regelung genügt es auch hinsichtlich der Nummer des Bestätigungsvermerkes der Einfuhranzeige oder der Einfuhrgenehmigungsnummer, wenn sich diese aus sonstigen Geschäftsunterlagen des aufzeichnungspflichtigen Betriebes nachprüfbar ergibt.